

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Krauschwitz vom 01. April 2003

Auf der Grundlage der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.07.2001, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17, 20, 25 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.1999, hat die Gemeinde Krauschwitz am 01. April 2003 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung und Unterhaltung der Friedhofseinrichtungen und Grabstätten sowie für Bestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Krauschwitz werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind dem Gebührenverzeichnis im Anhang dieser Satzung zu entnehmen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Abfall- und Wassergebühr sowie die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle sind in den Kosten für die Grabstelle enthalten.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Krauschwitz, vom 05.09.1995, außer Kraft.

Krauschwitz, den 01. April 2003


Stupka
Bürgermeister



Gemeindeamt Krauschwitz

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Krauschwitz
vom 01. April 2003

Friedhofsgebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden gemäß Verwaltungsgebührenverzeichnis der Gemeinde Krauschwitz (entsprechend 5. SächskV, Pkt. 21 Abs. 2, 4 und 5) erhoben.

2. Benutzungsgebühren

2.1	Reihengrab für Personen im Alter ab 10 Jahre	(20 Jahre Nutzungsdauer)	692,00 €
2.1.1	Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr		35,00 €
2.1.2	Beerdigung Auswärtiger Personen		846,00 €
2.1.2.1	Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr		42,00 €
2.2	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	(15 Jahre Nutzungsdauer)	563,00 €
2.2.1	Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr		38,00 €
2.2.2	Beerdigung Auswärtiger Personen		688,00 €
2.2.2.1	Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr		46,00 €
2.3	Urnenreihengrab	(20 Jahre Nutzungsdauer)	667,00 €
2.3.1	Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr		33,00 €
2.3.2	Beisetzung Auswärtiger Personen		816,00 €
2.3.2.1	Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr		41,00 €
2.4	Familiengrabstätte, 2 Särge + max. 4 Urnen	(25 Jahre Nutzungsdauer)	1954,00 €
2.4.1	Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr		78,00 €
2.4.2	Beerdigung bzw. Beisetzung Auswärtiger Personen		2390,00 €
2.4.2.1	Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr		96,00 €
2.5	Nachkauf einer Urnenstelle in bestehende Grabstelle		645,00 €
2.5.1	Nachkauf einer Urnenstelle in bestehende Grabstelle für Auswärtige Personen		789,00 €

2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 1. April 2003

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt am 25.04.2003, rechtsbereinigt mit Stand vom 11.06.2005, dem Sächsischen Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 08.07.1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2005, dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Neufassung in der Bekanntmachung vom 26.08.2004, berichtigt am 04.10.2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 30. Juli 2005, i. V. m. dem Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetz (SächsOWiG) vom 20.01.1994 hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz am 21.04.2009 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung

Die Friedhofsgebührensatzung wird im § 3 (2) wie folgt geändert:

Die Abfall- und Wassergebühr ist in den Kosten für die Grabstelle enthalten.

Die Gebühr für die Nutzung der Friedhofshalle ist gemäß Gebührenverzeichnis zu entrichten.

Das Gebührenverzeichnis nach § 1 (2) wird wie folgt formuliert:

1. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden gemäß Verwaltungsgebührenverzeichnis der Gemeinde Krauschwitz und dem aktuellen Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) erhoben.

2. Benutzungsgebühren:

2.1	Reihengrab für Personen im Alter ab 10 Jahre	20 Jahre Nutzungsrecht	750,00 €
2.1.1.	Verlängerung Nutzungsrecht	pro Jahr	35,00 €
2.1.2.	Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 11 (6) FhSatzg.		520,00 €
2.2.	Reihengrab für Personen im Alter bis 10 Jahre	15 Jahre Nutzungsrecht	520,00 €
2.2.1.	Verlängerung Nutzungsrecht	pro Jahr	30,00 €
2.3.	Urnenreihengrab	20 Jahre Nutzungsrecht	730,00 €
2.3.1.	Verlängerung Nutzungsrecht	pro Jahr	35,00 €
2.3.2.	Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 11 (6) FhSatzg.		520,00 €
2.4.	Familiengrabstätte (1.-4. Bestattung)	25 Jahre Nutzungsrecht	1.960,00 €
2.4.1.	Verlängerung Nutzungsrecht	pro Jahr	20,00 €
2.4.2.	Beisetzung von zusätzlichen Urnen gem. § 12 (2) FhSatzg.	je Urne	520,00 €
2.5.	Urnengemeinschaftsanlage ("Grüne Wiese")	20 Jahre Nutzungsrecht	750,00 €
2.5.1.	Verlängerung Nutzungsrecht	pro Jahr	35,00 €
2.5.2.	Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 13 (2) FhSatzg.		520,00 €
2.6.	Daueranlage f. anonyme Urnenbeisetzung	20 Jahre Nutzungsrecht	450,00 €
2.7.	Benutzung Friedhofshalle	pro Nutzung	50,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 01.04.2003 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 9. Mai 2006 außer Kraft.

Krauschwitz, den 21.04.2009


Mönch
Bürgermeister

